

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Kleinkarlbach
vom 01.12.2004

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) **In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung** im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses **nicht rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht werden kann**, erfolgt die Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Dorfgemeinschaftshaus in der Hauptstraße 46 befindet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Landwirtschafts- und Forstausschuss
 4. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter:
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates **grundsätzlich vorzubereiten**.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.
- (4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- a) den Haushaltsplan
 - b) die Satzungen
 - c) die Finanzplanung
 - d) Personalangelegenheiten
 - e) sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde.

- (5) Der **Bauausschuss** ist insbesondere zuständig für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- a) Bauleit- und Regionalplanung
 - b) Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
 - c) Angelegenheiten der Dorferneuerung
 - d) Friedhofsangelegenheiten
 - e) Angelegenheiten der Umwelt
- (6) Der **Landwirtschafts- und Forstausschuss** ist insbesondere zuständig für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** zu
- a) Finanzierung, Unterhaltung und Ausbau der Wirtschaftswege einschließlich Sondernutzung
 - b) Finanzierung, Unterhaltung und Betrieb der Weinbergshut
 - c) Angelegenheiten der Weinwirtschaft
 - d) Jagdpachtangelegenheiten
 - e) Forstangelegenheiten
- (7) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist insbesondere zuständig:
- a) zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 GemO
 - b) zur Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO
- (8) Die Übertragung der Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von **Krediten** nach Maßgabe der Haushaltssatzung
 - b) Gewährung von **Zuwendungen** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates
 - c) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €
 - d) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Ausgaben** bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €
 - e) Entscheidung über die Einlegung von **Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln** zur Fristwahrung.

- f) **Stundung** und **befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500 €.
 - g) **Erlass, Teilerlass** durch Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren gem § 307 Insolvenzverordnung, **unbefristete Niederschlagung** und **Vergleich** von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 750 €.
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat 2 Ortsbeigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates wird **nachgewiesener Lohnausfall** in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, **denen** aber **im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (2) Die Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Für Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall **der Vertretung des Ortsbürgermeisters** eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters **nicht für die Dauer eines vollen Monats**, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines **kürzeren** Zeitraums **als einen vollen Tag**, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet
- (2) § 6 gilt entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,80 € je Stunde; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Dorfgemeinschaftshauspaten, Sportanlagenwarte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte, Beauftragte für das Glockengeläut, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Ortsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt
- in Form einer Pauschale oder
 - nach Stundensätzen in Anlehnung an den Bundesmanteltarifvertrag für gemeindliche Arbeiter (BMT-G II).
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.12.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.1999 außer Kraft.

Kleinkarlbach, 01.12.2004


Gierth
Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kleinkarlbach am 30.11.2004 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder: 12
Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 16.12.2004 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: FB 1.1.2
Ortsgemeinde Kleinkarlbach
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 16.12.2004

Grünstadt, 21.12.2004
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen
Im Auftrag

Gassen
Oberverwaltungsrat

im Auftrag